

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 20.12.2017, Nr. 41/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

282	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
283	Entgelteordnung für die Deponie Reesberg des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Herford	Seite 3
284	Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2016	Seite 6
285	18. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997	Seite 6

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

286	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Richtlinien der Stadt Herford über die Förderung des Wohnungsbaues durch Neubau von Wohnungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umwandlung von anderen als Wohnräumen vom 19.03.1993“ vom 12.12.2017	Seite 8
287	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen sowie über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.1997“ sowie zur Aufhebung des „Beschlusses des Rates der Stadt Herford über die Bestimmung von Übergangsheimen vom 26.01.1989 in der Fassung der 12. Änderung vom 06.12.2002“ vom 12.12.2017	Seite 8
288	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Gebührenordnung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen und für Unterkünfte für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.12.2002“ vom 12.12.2017	Seite 9
289	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Hausordnung für die Übergangsheime und Notunterkünfte für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herford in der Fassung der Euro-Anpassung vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017	Seite 10
290	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendzentrum Auf der Freiheit 9, in Kraft getreten am 01.01.1979“ vom 12.12.2017	Seite 11
291	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung vom 24.03.1977“ vom 12.12.2017	Seite 12
292	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Altstadt vom 31.01.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017	Seite 12

293	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Neustadt vom 11.07.1973 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017	Seite 13
294	Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich Radewig vom 24.04.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017	Seite 14
295	Bekanntmachung des Gebührentarifs vom 12.12.2017 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011	Seite 15
296	Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017	Seite 18
297	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011 vom 11.12.2017	Seite 30
298	9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 02.07.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.12.2005 vom 15.12.2017	Seite 33
299	06. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Stadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.07.2013 vom 15.12.2017	Seite 37
300	Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" und die Wiederinkraftsetzung des alten Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg"	Seite 39
301	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Herford im Jahre 2018 vom 12.12.2017	Seite 40
302	Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Hansestadt Herford vom 14.12.2016 vom 14.12.2017	Seite 41
303	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach Wetteinsatz der Hansestadt Herford (Wettbürosteuersatzung nach Wetteinsatz der Hansestadt Herford) vom 14.12.2017	Seite 42

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

304	Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Wegeteifläche aus der Gemarkung Ahle, Flur 1, Flurstück 342/203	Seite 45
-----	--	----------

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde - AöR

305	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde vom 18.12.2017	Seite 46
-----	--	----------

Bekanntmachungen des Kreises Herford

282

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Kreis Herford – Politik, Recht und Demokratie – Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) einsehbar.

Entgelteordnung für die Deponie Reesberg des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Herford

Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Deponieanlagen haben die Benutzerinnen und Benutzer nach Art und Menge des anfallenden Abfalls Entgelte zu entrichten.

1. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.
2. Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind die mittels Fahrzeugwaage erfassten Gewichte (Mindestlast gemäß Eichgesetz 400 kg) außer bei Anlieferungen gemäß Ziffer 3. In begründeten Ausnahmefällen kann auch nach dem Anlieferungsvolumen (m³) abgerechnet werden. Für Dienstleistungen und sonstige Produkte wird ein gesondertes Entgelt abgerechnet (siehe Anlage).
3. Für die Anlieferung mit privaten PKW wird pro Anlieferung ein Betrag von 5,00 € erhoben. Für Anlieferungen von Kleinstmengen (Eimer o.ä.) beträgt das Entgelt 2,50 €. Eine Verwiegung bei diesen Anlieferungen findet grundsätzlich nicht statt und gilt nur für die Abfallarten der Entgeltgruppe 1 bis 3.
4. Für die Einlagerung von privat angeliefertem asbesthaltigem Material und Dämmmaterial stellt der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford als ordnungsgemäße Asbest- und Dämmmaterialverpackung sog. „Big Bags“ und Schutzausrüstung kostenpflichtig zur Verfügung
5. Die Erhebung der Entgelte für gewerbliche Anlieferungen erfolgt mittels Rechnungslegung. Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen. In Einzelfällen ist Barabrechnung gegen Aushändigung einer Quittung möglich. Anlieferungen gemäß Ziffer 3 sind stets in bar zu zahlen.
6. Für Anlieferungen aus dem Gebiet der Stadt Bielefeld wird im Auftrag der Stadtreinigung Bielefeld ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % auf das jeweilige Entgelt erhoben.
7. Für Anlieferungen außerhalb der Gebiete Bielefeld und Herford wird ein Kostenaufschlag von 20 % auf das jeweilige Entgelt erhoben.

Dieser Entgelttarif tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Anlage zur Entgelteordnung

Entgelttarif
aus dem Gebiet des Kreises Herford

Entgeltgruppe 1: Abfall (natürlich) mit geringen Belastungen (< 10 %) Störstoffe			
AVV	Deponie- klasse	Abfallart	Entgelt € / t
01 04 08	0	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch	18,00 €
01 04 09	0	Abfälle von Sand u. Ton	
01 05 04	0	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
17 05 04	0	Boden und Steine	
17 05 06	0	Baggergut	
19 12 09	0	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 13 02	0	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	

Entgeltgruppe 2: Abfall mit geringen Belastungen und geringem Aufwand			
AVV	Deponie- klasse	Abfallart	Entgelt € / t
10 12 08	0	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen u. Steinzeug (nach dem Brennen)	28,00 €
12 01 17	0	Strahlmittelabfälle	
17 01 01	0	Beton (Kantenlänge < 80 cm ^{1) 2)})	
17 01 02	0	Ziegel (Kantenlänge < 80 cm ^{1) 2)})	
17 01 03	0	Fliesen und Keramik	
17 01 07	0	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik (Kantenlänge < 80 cm ^{1) 2)})	
17 03 02	0	Bitumengemische	
17 05 04	0	Boden und Steine (mit künstlichen Bestandteilen > 10 %)	
17 05 08	0	Gleisschotter	
17 08 02	0	Fraktion "Gasbeton" / Baustoffe auf Gipsbasis (Kantenlänge < 80 cm ^{1) 2)})	

Entgeltgruppe 3: Abfall mit höheren Belastungen und größerem Aufwand			
AVV	Deponie- klasse	Abfallart	Entgelt € / t
01 04 08	I	Abfälle von Kies u. Gesteinsbruch	42,00 €
01 04 09	I	Abfälle von Sand u. Ton	
01 05 04	I	Schlämme u. Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
10 09 03	0/I	Ofenschlacke	
10 09 06	0/I	Gießformen u. sande vor dem Gießen	
10 09 08	0/I	Gießformen u. -sande nach dem Gießen	
10 10 06	0/I	Gießformen u. sande vor dem Gießen	
10 10 08	0/I	Gießformen u. -sande nach dem Gießen	
10 10 99	0/I	Abfälle a.n.g.: (Formlehnabfälle)	
10 11 03	0/I	Glasfaserabfall	
10 11 12	0/I	Glasabfall	
10 11 14	0/I	Glaspolier- und Schleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen (trocken)	
10 12 08	I	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen u. Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 13 11	0/I	Abfälle aus der Herstellung and. Verbundstoffe auf Zementbasis	
15 01 07	0/I	Verpackungen aus Glas	
16 11 04	0/I	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen	
17 01 01	I	Beton (Kantenlänge <80 cm ^{1) 2)})	
17 01 02	I	Ziegel (Kantenlänge < 80 cm ^{1) 2)})	
17 01 03	I	Fliesen und Keramik	
17 01 07	I	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik (Kantenlänge < 80 cm ^{1) 2)})	
17 02 02	0/I	Glas	
17 03 02	I	Bitumengemische	
17 05 04	I	Boden und Steine (natürlicher Aushub)	
17 05 04	I	Boden und Steine (Aushub mit künstlichen Bestandteilen > 10 %)	
17 05 06	I	Baggergut	
17 05 08	I	Gleisschotter	
17 08 02	0	Fraktion "Rigips" / Baustoffe auf Gipsbasis	
19 08 02	0/I	Sandfangrückstände	
19 12 09	I	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 13 02	I	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	

20 01 02	0/I	Glas (aus Haushalt und Gewerbe)	
20 03 03	0/I	Straßenkehrriecht	
20 03 06	0/I	Abfälle aus der Kanalreinigung	

Entgeltgruppe 4: Abfall mit höheren Belastungen und/oder hohem Aufwand

AVV	Deponie- klasse	Abfallart	Entgelt € / t
01 04 10	0/I	staubende u. pulvrige Abfälle	66,00 €
01 04 13	0/I	Abfälle aus Steinmetz- u. Sägearbeiten	
10 01 02	0/I	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	0/I	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 17	0/I	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	
10 09 10	0/I	Filterstaub	
10 10 10	0/I	Filterstaub	
10 11 14	0/I	Glaspolier- und Schleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen (stichfest)	
10 13 09*	0/I	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	0/I	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 14	0/I	Betonabfälle u. Betonschlämme	
12 01 17	I	Strahlmittelabfälle	
17 06 05*	0/I	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	I	Baustoffe auf Gipsbasis	
20 01 41	I	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02 02	I	Boden und Steine (natürliches Material aus Garten und Parkanlagen) mit organischen Belastungen	

Entgeltgruppe 5: Abfall mit höheren Belastungen und/oder sehr hohem Aufwand

AVV	Deponie- klasse	Abfallart	Entgelt € / t
17 06 01*	I	Dämmmaterial, das Asbest enthält	180,00 €
17 06 03*	I	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	I	Dämmmaterial	

Dienstleistungen und sonstige Produkte

	Preis in €
Fremdverwiegung je Wiegevorgang	5,00
Standplatzmiete Container oder Mulde pro Tag	5,00
Rückverladung pauschal	25,00
Arbeitseinsatz durch das Deponiepersonal pro angefangene Personenstunde	44,00
Entladung von Asbestabfällen je angefangene Tonne	10,00
(1) Annahme und Vorbereitung einzelner Abfallstücke mit einer Kantenlänge > 80 cm für den Deponieeinbau durch das Deponiepersonal pro Stück	10,00
(2) Annahme und Vorbereitung einer gesamten Ladung (Mulde oder Container) mit einer Kantenlänge > 80 cm für den Deponieeinbau durch das Deponiepersonal je angefangene Tonne	10,00
Einweg-Schutzanzug Asbest/KMF je Stück	5,00
Einweg-Schutzmasken Asbest/KMF je Stück	4,00

Arbeitshandschuhe je Paar	4,00
Asbest-Big-Bag Größe I (0,9 m x 0,9 m x 1,1 m = 0,89 m ³) je Stück	12,50
Asbest-Big-Bag Größe II (2,6 m x 1,25 m x 0,3 m = 0,975 m ³) je Stück	12,50
Asbest-Big-Bag Größe III (3,2 m x 1,25 m x 0,3 m = 1,2 m ³) je Stück	30,00
KMF (gefährliches Dämmmaterial)-PP-Flachsack mit Gefahrenaufdruck (1,4 m x 2,2 m x 0,25 m = 0,7 m ³) je Stück	5,00
Dämmmaterial (ungefährlich)-Foliensack aus MDPE (1,21 m x 0,8 m x 1,7 m = 1,646 m ³)	3,50

284

Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag beschließt gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 96 (1) GO nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2016, der in

der Ergebnisrechnung mit einem

Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von	278.046.875,56 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von	278.140.238,33 EUR

der Finanzrechnung mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	266.488.195,71 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	260.672.475,69 EUR

und einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in Höhe von	12.256.929,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in Höhe von	25.335.017,66 EUR

abschließt.

Der vorstehende Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2017 über den Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer Nr. 2.65 öffentlich aus.

Herford, den 15.12.2017

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Jürgen Müller

285

18. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997

Gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646/SGV.NW.2021) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.69 S. 712/SGV.NW.610) i.V.m. § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S. 250/SGV.NW.74) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford -in den jeweils gültigen Fassungen- hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 17.03.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Herford über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und –entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,20 € je Einwohner und Jahr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

286

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Richtlinien der Stadt Herford über die Förderung des Wohnungsbaues durch Neubau von Wohnungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umwandlung von anderen als Wohnräumen vom 19.03.1993“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die „Richtlinien der Stadt Herford über die Förderung des Wohnungsbaues durch Neubau von Wohnungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umwandlung von anderen als Wohnräumen vom 19.03.1993“ werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Richtlinien der Stadt Herford über die Förderung des Wohnungsbaues durch Neubau von Wohnungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umwandlung von anderen als Wohnräumen vom 19.03.1993“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

287

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen sowie über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.1997“ sowie zur Aufhebung des „Beschlusses des Rates der Stadt Herford über die

Bestimmung von Übergangsheimen vom 26.01.1989 in der Fassung der 12. Änderung vom 06.12.2002“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die „Satzung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen sowie über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.1997“ sowie der „Beschluss des Rates der Stadt Herford über die Bestimmung von Übergangsheimen vom 26.01.1989 in der Fassung der 12. Änderung vom 06.12.2002“ werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen sowie über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.1997“ sowie zur Aufhebung des „Beschlusses des Rates der Stadt Herford über die Bestimmung von Übergangsheimen vom 26.01.1989 in der Fassung der 12. Änderung vom 06.12.2002“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

288

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Gebührenordnung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen und für Unterkünfte für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.12.2002“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.

Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die „Gebührenordnung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen und für Unterkünfte für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.12.2002“ wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Gebührenordnung für die städtischen Übergangsheime für SpätaussiedlerInnen und für Unterkünfte für SpätaussiedlerInnen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Herford vom 26.01.1989 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.12.2002“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

289

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Hausordnung für die Übergangsheime und Notunterkünfte für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herford in der Fassung der Euro-Anpassung vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die „Hausordnung für die Übergangsheime und Notunterkünfte für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herford in der Fassung der Euro-Anpassung vom 14.11.2001“ wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Hausordnung für die Übergangsheime und Notunterkünfte für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herford in der Fassung der Euro-Anpassung vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

290

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendzentrum Auf der Freiheit 9, in Kraft getreten am 01.01.1979“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die „Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendzentrum Auf der Freiheit 9, in Kraft getreten am 01.01.1979“ wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendzentrum Auf der Freiheit 9, in Kraft getreten am 01.01.1979“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

291

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung vom 24.03.1977 vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung vom 24.03.1977“ werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung vom 24.03.1977“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

292

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Altstadt vom 31.01.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Altstadt vom 31.01.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Altstadt vom 31.01.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017
gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

293

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Neustadt vom 11.07.1973 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Neustadt vom 11.07.1973 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich der Neustadt vom 11.07.1973 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

294

Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich Radewig vom 24.04.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S.496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich Radewig vom 24.04.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford zur Aufhebung der „Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Herford für den Bereich Radewig vom

24.04.1979 in der Fassung der Änderung (Euro-Anpassungssatzung) vom 14.11.2001“ vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

295

Bekanntmachung des Gebührentarifs vom 12.12.2017 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen von 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung vom 08.12.2017 den nachstehenden Gebührentarif vom 12.12.2017 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

G e b ü h r e n t a r i f

vom 12.12.2017

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
vom 06.12.2011

Gemäß § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford werden die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 25 Jahre Nutzungszeit)

Nr.	Text	Gebühr Euro 25 Jahre	Gebühr Euro pro Jahr
1.1	Wahlgräber für Erdbestattung		
1.1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrab	1.450,00	58,00
1.1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Doppelgrab	2.900,00	116,00
1.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 3 – 6 Grabstellen	4.275,00	171,00
1.1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 7 – 9 Grabstellen	5.625,00	225,00
1.1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 10 und mehr Grabstellen	7.000,00	280,00

1.1.6	Wahlgrab für Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren	725,00	29,00
1.1.7	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene über 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	4.825,00	193,00
1.1.8	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	2.400,00	96,00
1.2	Urnenwahlgräber für Urnenbestattung		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte – Einzelgrab	1.350,00	54,00
1.2.2	Urnenwahlgrabstätte – Doppelgrab	2.725,00	109,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte – 3 – 6 Grabstellen	4.075,00	163,00
1.2.4	Urnenstaudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	3.050,00	122,00
1.3.	Grabkammer in Urnenstelen	2.675,00	107,00
1.4	Sondergrabstätte nach § 26 a (1) der Friedhofssatzung (Denkmal)		
1.4.1	Sondergrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	4.275,00	171,00
1.4.2	Sondergrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	5.625,00	225,00
1.4.3	Sondergrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	7.000,00	280,00
1.5.	Verlängerung der Nutzungszeit Ist für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes notwendig oder wird aus anderen Gründen eine Nutzungsverlängerung beantragt, so ist der auf die Verlängerungszeit entfallende Teilbetrag der für das Wahlgrab gültigen Nutzungsgebühren zu zahlen		

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Aschestreu- u. Aschegrabfelder (für 25 Jahre Ruhezeit)

2.1	Reihengräber für Erdbestattung	
2.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.400,00
2.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	700,00
2.1.3	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene über 3 Jahre incl. Beschriftung und Pflege	3.625,00
2.1.4	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	1.825,00
2.1.5	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	2.675,00
2.1.6	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	1.350,00
2.2	Erdreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.2.1	Reihengrab anonym für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	1.650,00
2.2.2	Reihengrab anonym für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	775,00
2.2.3	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene über 3 Jahre mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.700,00
2.2.4	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene bis zu 3 Jahren mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	850,00
2.2.5	Pflegegrab für Erdbestattung in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.350,00
2.3	Urnengräber	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.325,00
2.3.2	Urnenrasenreihengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	2.225,00
2.3.3	Urnenrasenreihengrab ohne Grabplatte oder -stein incl. Pflege	1.975,00
2.4	Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab anonym incl. Pflege	1.450,00
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.550,00
2.4.3	Urnengrab in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.325,00
2.5	Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten	0,00
2.6	Aschegrabfeld (Baumbestattung)	1.325,00

2.7	Aschestreufeld incl. Pflege	1.300,00
------------	------------------------------------	-----------------

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung für Verstorbene über 3 Jahre (incl. Grabausschmückung)	1.021,00
3.2	Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren (incl. Grabausschmückung)	634,00
3.3	Erdbestattung einer Totgeburt (incl. Grabausschmückung)	634,00
3.4	Bestattung einer Urne oder Asche	555,00
3.5	Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	397,00
3.6	Beisetzung einer Asche auf dem Aschestreufeld	397,00

4. Gebühren für Um- und Ausbettungen

4.1	Umbettung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung	
4.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	2.042,00
4.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	1.268,00
4.1.3	für eine Urne	1.110,00
4.2	Ausbettung zwecks Überführung auf einen anderen, nicht städtischen Friedhof	
4.2.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.021,00
4.2.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	634,00
4.2.3	für eine Urne	555,00

5. Benutzungsgebühren

5.1	Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Ausschmückung, Sonderbeleuchtung und Orgelnutzung)	
5.1.1	Kapelle Ewiger Frieden	545,00
5.1.2	Kapellen Hermannstraße und Stadtteile	272,00
5.1.3	Benutzung des Verabschiedungsraumes oder des Vorraumes für Trauerfeiern	136,00
5.2	Benutzung der Leichenkammer	175,00
5.3	Benutzung des Obduktionsraumes	
5.3.1	zur Feststellung der Todesursache	728,00
5.3.2	für rituelle Waschungen	218,00

6. Gebühren für Sonderleistungen

6.1	Sargträger	
6.1.1	Trägerkosten je Träger	85,00
6.1.2	Trägerkosten für Verstorbene über 3 Jahre (6 Träger)	506,00

7. Verwaltungsgebühren

7.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Einfassung	26,00
7.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von liegenden Grabgedenkzeichen (Kissensteinen)	26,00
7.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von stehenden Grabgedenkzeichen	130,00
7.4	Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	52,00
7.5	Umschreiben von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	26,00
7.6	Teilung von Wahlgrabstätten	52,00
7.7	Genehmigung von Ausgrabungen von Toten Gebühr entspr. jeweils gültiger allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 10.14.10)	25,00

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Gebührentarif vom 12.12.2017 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 12.12.2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

296

Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 18.04.2017 BGBl. I S. 896 (Nr. 22) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW S.250) in der derzeit gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Hansestadt Herford betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Hansestadt Herford erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen gem. § 46 KrWG.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- 4.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen gem. § 22 KrWG.

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), siehe Anlage 1 dieser Satzung. Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier/Pappe/Kartonagen.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrgut (vgl. § 5 dieser Satzung).
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und §§ 4 und 5 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen, vgl. § 4 dieser Satzung.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- 9.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut und Elektro-Altgeräten nach dem ElektroG (Haushaltsgroßgeräte)) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von Schadstoffen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG über stationäre Sammelstellen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Ausschluss der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten in geringen Mengen anfallen und von den von der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden in geringen Mengen an den vom Kreis Herford betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die Festlegung, was unter geringen oder Kleinstmengen zu verstehen ist, obliegt dem Kreis Herford. Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis Herford bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden vom Kreis Herford bekannt gegeben. Außerdem können schadstoffhaltige Abfälle im Schadstoffzwischenlager des Kreises Herford in Bünde abgegeben werden.

(2) Elektronikschrott (Computerschrott, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrisch betriebene Haushaltskleingeräte) sind getrennt von den übrigen Abfällen zu sammeln. Er ist zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

(3) Kühlgeräte aus Haushaltungen werden von der Stadt nach einem von ihr festgelegten Abholplan entsorgt. Die Abholung erfolgt entsprechend § 5 dieser Satzung.

§ 5

Sammlung von Haushaltsgroßgeräten (Weißware) und sperrigen Abfällen

(1) Haushaltsgroßgeräte (Herde, Öfen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Waschmaschinen usw.) sogenannte Weißware und Metallteile aus Haushaltungen sowie sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in Abfallgroßbehältern untergebracht werden können, werden von der Stadt gesondert abgefahren.

(2) Die Stadt führt nach Terminvereinbarung und Mitteilung der abzuholenden Abfallmenge sowie der Art des Abfalls die Abfuhr von Weißware und sperrigen Teilen durch.

Für die Abholung sperriger Güter oder Weißware sind Gebühren entsprechend § 2 Abs. 7 der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung zu zahlen.

(3) Bei dem Sperrgut muss es sich entweder um ein festes Einzelstück handeln oder kleinere Einzelstücke müssen zu festen Gebinden verpackt oder verschnürt sein.

(4) Sperrgut, das wegen seiner Größe oder seines Gewichtes (über 30 kg) nicht in das Fahrzeug geladen werden kann, muss in mehrere Einzelstücke zerlegt bzw. zu mehreren Gebinden verpackt werden.

(5) Sperrgut, das den vorstehenden Erfordernissen nicht entspricht, wird nicht abgefahren.

(6) Das Sperrgut ist zu den festgesetzten Abfuhrterminen ab morgens 6.00 Uhr bereitzustellen; frühestens jedoch am Abend vor dem Abfuhrtermin.

§ 6

Sammlung von kompostierbaren Abfällen und Strauchmaterial

(1) Kompostierbare Abfälle (siehe Anlage 1 zur Satzung) sind vom Restabfall getrennt zu halten und entweder auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren oder in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr zu stellen. Eine Kombination von Bioabfallbehälter und Eigenkompostierung ist möglich.

(2) Strauchmaterial (z.B. Äste, Zweige, Heckenschnitt u.ä.) kann direkt zur Bioabfall-Umladestation in Enger-Belke-Steinbeck gebracht werden. Alternativ bietet die SWK mbH ganzjährig auf dem Grundstück Goebenstraße 40 die Annahme von Strauchmaterial in haushaltsüblichen Mengen an.

§ 7

Sammlung von Wertstoffen

Altkleider, Altschuhe, Altglas sind vom Restabfall getrennt zu halten und den allgemein zugänglichen Wertstoffsammelbehältern zuzuführen.

Wertstoffe dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr in die Wertstoffsammelbehälter eingeworfen werden.

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 7 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 7 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 7 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens des Pflicht-Restabfallbehälters erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(6) Die Verpflichtung bezieht sich auch auf alte Elektro- und Elektronikgeräte. Besitzer von Altgeräten haben diese getrennt vom Restabfall (unsortierte Siedlungsabfälle) der Erfassung zuzuführen.

§ 10

Abfall-Überlassungspflichten

Eine Überlassungspflicht nach § 9 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle, in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- Abfälle, einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 11

Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle

(1) Bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht für Bioabfälle kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, KrWG besteht.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter den genannten Voraussetzungen für Bioabfälle nur auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt werden.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die erteilte Befreiung ist grundstücksbezogen und an den Grundstückseigentümer gebunden. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers erlischt die erteilte Befreiung.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 dieser Satzung bestehen.

§12

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§13

Abfallgroßbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Inhalt (grauer Behälter mit grauem oder rotem Deckel) zugelassen.

(3) Für das getrennte Einsammeln und Befördern von [Altpapier](#) (Pappe, Papier, Kartonagen) werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 660 l sowie 1.100 l Inhalt (blauer oder grauer Behälter mit blauem Deckel) zugelassen.

(4) Für Bioabfall sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l Inhalt (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l sowie 240 l Inhalt (grüner oder grauer Behälter mit grünem Deckel) zugelassen.

(5) Der Saison-Bioabfallbehälter wird mit einem Fassungsvermögen von 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l und 240 l Inhalt (grüner oder grauer Behälter mit grünem Deckel mit weißem Clip) zugelassen.

§14

Anzahl und Größe der Abfallgroßbehälter

(1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle (§ 5 dieser Satzung) nur in von der Stadt zugelassene Abfallgroßbehälter eingefüllt werden.

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallgroßbehälter.

(3) Jedes dem Anschlusszwang entsprechend § 9 dieser Satzung unterliegende Grundstück erhält

a) einen oder mehrere zugelassene Behälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l, 240 l, 660 l, oder 1.100 l.

In besonderen Fällen sind jedoch individuelle Lösungen möglich.

b) einen oder mehrere zugelassene Behälter für Bioabfall in den Gefäßgrößen

60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l oder 240 l,

c) einen oder mehrere zugelassene Behälter für [Altpapier](#), (Pappe, Papier, Kartonagen) in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 660 l oder 1.100 l,

soweit nicht Ausnahme- oder Befreiungstatbestände der §§ 11, 19 dieser Satzung greifen.

Die jeweilige Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der angeschlossenen Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen, wobei ein Volumen von 10 l pro Person und Woche empfohlen wird.

Ein Behältertausch ist jeweils in der 1. und 3. vollen Woche eines Monats möglich.

Wird ein Antrag auf Änderung bzw. Neubestellung der Abfallgroßbehälter nicht gestellt, so erfolgt die Zuweisung eines Behälters für Restabfall und Bioabfall durch die Stadt. Hierbei wird ein Volumen von 10 l pro Person und Woche zugrunde gelegt. Auf der Grundlage des so errechneten Behältervolumens wird der kleinste zugelassene Abfallgroßbehälter zugeteilt, der in der Lage ist, das errechnete Volumen aufzunehmen.

Ein Saison-Bioabfallbehälter kann sowohl zusätzlich zum Bioabfallbehälter als auch von Grundstückseigentümern, denen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle erteilt wurde, genutzt werden.

Der Saison-Bioabfallbehälter wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres geleert und verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Der Leerungsrhythmus entspricht dem des Bioabfallbehälters.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfall zur Beseitigung unter Zugrundelegung des individuellen Bedarfs ermittelt. Dabei wird ein Volumen, welches sich aus dem Einwohnergleichwert und dem Volumen für Einwohner zusammensetzt, empfohlen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett Einwohnergleichwert

a)		
Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,75
b)		
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,75
c)		
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/Betreuer	0,75
d)		
Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigte	3
e)		
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	1,5
f)		
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,75
g)		
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1,5
h)		
Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,375
i)		
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,375

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das wie zuvor erläutert berechnete Behältervolumen zu dem der privaten Haushaltungen hinzu gerechnet.

(5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls und / oder Bioabfalls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Zuweisung der Abfallbehälter zu dulden und die hierdurch fälligen Gebühren zu entrichten. Bei der Behälterzuweisung für private Haushaltungen wird ein Volumen von 10 l pro Person und Woche zugrunde gelegt, soweit nicht bereits erkennbar ist, dass dieses Volumen nicht ausreicht. Bei der Behälterzuweisung für Unternehmen / Institutionen wird das Volumen nach den Einwohnergleichwerten berechnet, soweit nicht erkennbar ist, dass dieses Volumen nicht ausreicht. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass kompostierbare Abfälle in die Restabfallbehälter gegeben werden und ein Bioabfallbehälter nicht beantragt ist oder für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden kompostierbaren Stoffe nicht ausreicht.

(6) Die jeweilige Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter für [Altpapier](#) (Pappe, Papier, Kartonagen) richten sich nach den Bedürfnissen der angeschlossenen Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.

Die Zuteilung der Behälter für [Altpapier](#), (Pappe, Papier, Kartonagen) erfolgt im Regelfall nach folgendem Schlüssel:

60 l Restabfall	-	120 l Altpapier
120 l Restabfall	-	120 l Altpapier
240 l Restabfall	-	240 l Altpapier
660 l Restabfall	-	3 x 240 l Altpapier
1.100 l Restabfall	-	5 x 240 l Altpapier

soweit nicht bereits erkennbar ist, dass dieses Volumen nicht ausreicht.

Es können auch ausnahmsweise 660 l oder 1.100 l Altpapierbehälter eingesetzt werden.

§ 15

Standplätze und Transportwege für 660 l und 1.100 l - Abfallgroßbehälter (Container), die zum Sammelfahrzeug gebracht und zurückgestellt werden

(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen die Standplätze und die Transportwege für Container.

(2) Die Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

(3) Die Standplätze sind unverzüglich nach der Bestimmung der Standorte und Transportwege herzurichten. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt eine angemessene Frist gewähren.

(4) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der vom Benutzer erstellten Anlage für die Unterbringung der Container.

§ 16

Beschaffung und Benutzung der Abfallgroßbehälter

(1) Die Abfallgroßbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie werden nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderer Abfallbesitzer.

(2) Die Grundstückseigentümer und Unternehmen / Institutionen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgroßbehälter den Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallgroßbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgroßbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Abfälle dürfen nicht verpresst oder verdichtet werden, damit die Schütffähigkeit bei der Entleerung gewährleistet bleibt.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die / den Behälter zu entleeren, wenn der Deckel sich nicht schließen lässt oder wenn es sich um überschwere Behälter handelt, die nicht angehoben werden können. In Fällen der Verpressung oder Verdichtung von Abfällen ist die Hansestadt Herford nicht zu einer erneuten Entleerung verpflichtet.

(5) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgroßbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgroßbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgroßbehälter gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgroßbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände in die Abfallgroßbehälter an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Wird festgestellt, dass Abfälle nach § 3 dieser Satzung eingefüllt sind, ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden.

(8) Die Sauberhaltung der 60 l / 120 l / 240 l - Abfallgroßbehälter obliegt dem Benutzer.

Die Stadt reinigt die 660 l / 1.100 l - Abfallgroßbehälter in erforderlichen Zeitabständen.

(9) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter (§ 13 dieser Satzung) oder in die dafür zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden (Ausnahme Sperrgutabfuhr nach § 5 dieser Satzung).

(10) Bei Bauarbeiten auf / an Straßen, Gehwegen, Plätzen vor, an oder zu den angeschlossenen Grundstücken sind die Abfallbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte, Weißware vor der Baustelle zur Entleerung / Abholung bereitzustellen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Mannschaftstransport (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung) durchzuführen.

(11) Verunreinigungen, die durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte bzw. befüllte Abfallbehälter, nicht ordnungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte oder Weißware entstehen, sind von dem Benutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

Abfallgroßbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware, die zu einem nicht von der Stadt benannten Abhol- oder Entsorgungstermin bereitgestellt werden, sind vom Benutzungsberechtigten unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Abfallgroßbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware sind außerhalb der Abhol- und Entsorgungstermine auf dem privaten Grundstück abzustellen.

(12) Abfallgroßbehälter dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Hansestadt Herford weder beschriftet, bemalt noch beklebt werden.

§ 17

Abfallerfassungssystem

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Abfälle, die von der Stadt zu entsorgen sind, durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder des Bringsystems eingesammelt und befördert.

(2) [Altpapier](#), (Pappe, Papier, Kartonagen) sowie Bioabfall müssen getrennt voneinander sowie separat vom Restabfall gesammelt und zur Abfuhr in dem jeweils dafür vorgesehenen Behälter (§ 13 dieser Satzung) bereitgestellt werden.

(3) Leichtverpackungen sind vom Restabfall getrennt zu halten und in den vom Dualen System Deutschland zur Verfügung gestellten Säcken zu sammeln.

§ 18

Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

(1) Die Abfallgroßbehälter werden wie folgt entleert:

a) Restabfall:

60 l - Abfallgroßbehälter mit rotem Deckel

4 - wöchentlich

120 l - Abfallgroßbehälter mit rotem Deckel

4 - wöchentlich

120 l - Abfallgroßbehälter mit grauem Deckel

14 - täglich

240 l - Abfallgroßbehälter

14 - täglich

660 l - Abfallgroßbehälter

14 - täglich oder wöchentlich

1.100 l - Abfallgroßbehälter

14 - täglich oder wöchentlich

b) Bioabfall:

60 l - Abfallgroßbehälter

14 - täglich

120 l - Abfallgroßbehälter

14 - täglich

240 l - Abfallgroßbehälter

14 - täglich

c) [Altpapier](#), (Pappe, Papier, Kartonagen):

120 l - Abfallgroßbehälter

4 - wöchentlich

240 l - Abfallgroßbehälter

4 - wöchentlich

660 l - Abfallgroßbehälter

4 - wöchentlich

1.100 l - Abfallgroßbehälter

4 - wöchentlich

(2) Die nach dieser Satzung zugelassenen 60 l / 120 l / 240 l - Abfallgroßbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten Abholzeiten in der Weise am Rand des Bürgersteiges oder Gehweges oder der Straße bereitzustellen (Benutzertransport), dass die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Nach dem Entleeren sind die 60 l / 120 l / 240 l - Abfallgroßbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

660 l und 1.100 l - Abfallgroßbehälter werden vom Stellplatz geholt, entleert und wieder zurückgestellt (Mannschaftstransport).

Seitens der Anschlussnehmer ist sicherzustellen, dass die Abholung der Abfallgroßbehälter ab 6.00 Uhr morgens durchgeführt werden kann.

(3) Die Entleerungstermine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

(4) Kann das Abfallsammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z. B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, verengtes Lichtraumprofil) nicht vor das Grundstück fahren, müssen die Abfallgroßbehälter und sperrigen Abfälle von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Entleerung zu einer von der Stadt bestimmten Stelle (in der Regel die nächstgelegene Straße, die von Sammelfahrzeugen befahren werden kann) gebracht werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

§ 19 Abfallgemeinschaften

Abweichend von § 14 Abs. 3 dieser Satzung ist für Anschlusspflichtige auf benachbarten Grundstücken die gemeinsame Nutzung von Abfallgroßbehältern (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)) zulässig. Die gemeinsame Nutzung der Abfallgroßbehälter muss der Stadt schriftlich angezeigt werden und bedarf der Zustimmung der Stadt. Einer gemeinsamen Nutzung wird ausschließlich für alle Abfallgroßbehälter (Restabfall, Bioabfall und Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)) zugestimmt.

Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Erklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Anschriftenliste,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.

Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 20 Anmeldepflicht

(1) Die Grundstückseigentümer und Unternehmen / Institutionen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, so erfolgt die Zuweisung eines Behälters durch die Stadt. Hierbei wird ein Volumen von 10 l pro Person und Woche zugrunde gelegt bzw. das Volumen nach den Einwohnergleichwerten ermittelt.

Auf der Grundlage des so errechneten Behältervolumens wird der kleinste zugelassene Abfallgroßbehälter zugeteilt, der in der Lage ist, das errechnete Volumen aufzunehmen.

(2) Wechseln die Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten und Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden,

insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (§ 19 Abs. 1 S. 3 KrWG).

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Herford und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford erhoben. Etwa anfallende Mehrwertsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer, Unternehmen und Institutionen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen dem in § 9 dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt bzw. die Abfallgroßbehälter nicht benutzt;
 - c) Abfallgroßbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 16, 17 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 24 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) gefährliche Abfälle außerhalb der Annahmezeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ablegt oder abstellt.
 - g) entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung Abfallgroßbehälter nach der Entleerung nicht ohne schuldhaftes Zögern von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 - h) entgegen § 16 Abs. 11 dieser Satzung Abfallgroßbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware außerhalb der Abhol- und Entsorgungstermine nicht auf dem privaten Grundstück abstellt;
 - i) entgegen § 5 Abs. 6 dieser Satzung Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware früher als am Abend vor dem festgesetzten Abfuhrtermin auf öffentlichen Flächen bereitstellt;
 - j) entgegen § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 11 dieser Satzung Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware ohne vorherige Terminabsprache auf öffentlichen Flächen ablagert,
 - k) außerhalb der nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Einwurfzeiten Wertstoffsammelbehälter benutzt;
 - l) entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallgroßbehälter nicht allen Benutzern zugänglich macht und eine ordnungsgemäße Benutzung ermöglicht
 - m) nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 21 Abs. 1 dieser Satzung);
 - n) entgegen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG, das Aufstellen von Abfallgroßbehältern nicht duldet (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung);
 - o) entgegen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG, das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung);
 - p) den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zum Grundstück zwecks Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verwehrt (§ 21 Abs. 3 dieser Satzung);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

4. Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 beschlossen:

Die Satzung der Hansestadt Herford über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der Änderung vom 21.12.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Restabfall (grauer Abfallgroßbehälter) bei 4-wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:
- | | | |
|-------|--|---------|
| (2.1) | mit einem Fassungsvermögen von 60 l
(mit rotem Deckel) | 37,70 € |
| (2.2) | mit einem Fassungsvermögen von 120 l
(mit rotem Deckel) | 75,40 € |
- bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:
- | | | |
|-------|--|------------|
| (2.3) | mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 150,80 € |
| (2.4) | mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 301,60 € |
| (2.5) | mit einem Fassungsvermögen von 660 l | 832,00 € |
| (2.6) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | 1.385,80 € |
- bei wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:
- | | | |
|-------|--|------------|
| (2.7) | mit einem Fassungsvermögen von 660 l | 1.664,00 € |
| (2.8) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | 2.771,60 € |
- (3) Bei reduzierter bzw. erhöhter Entleerungshäufigkeit der in Abs. 2 genannten Abfallgroßbehälter vermindern bzw. erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Häufigkeit der Entleerungen (um die Hälfte, das 2-fache, das 3-fache usw.).
- (4) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Bioabfall (grüner Abfallgroßbehälter) bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:
- | | | |
|-------|--------------------------------------|----------|
| (4.1) | mit einem Fassungsvermögen von 60 l | 55,35 € |
| (4.2) | mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 110,70 € |
| (4.3) | mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 221,40 € |
- Der Saison-Bioabfallbehälter wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres geleert und der Leerungsrhythmus entspricht dem des Bioabfallbehälters.
- bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:
- | | | |
|-------|--------------------------------------|----------|
| (4.4) | mit einem Fassungsvermögen von 60 l | 36,90 € |
| (4.5) | mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 73,80 € |
| (4.6) | mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 147,60 € |
- (5) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen) (blauer Abfallgroßbehälter):
- bei 4-wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:
- | | | |
|--|--|----------|
| | mit einem Fassungsvermögen von 660 l / 1.100 l | 300,00 € |
|--|--|----------|
- (7) Für die Abfuhr/Abgabe von Sperrgut betragen die Gebühren:
- | | | |
|--|---------------------------------|---------|
| | je Abfallsack | 4,50 € |
| | Sperrgut bis 0,5 m ³ | 9,00 € |
| | Sperrgut bis 1,0 m ³ | 18,00 € |
| | jeder weitere m ³ | 18,00 € |
| | Haushaltsgroßgeräte | 0,00 € |
- Bei Abholung von Sperrgut, Metall und Haushaltsgroßgeräten wird eine Anfahrtspauschale -unabhängig von der Menge- erhoben.
- | | | |
|--|---------------------------------------|---------|
| | Anfahrtspauschale Sperrgut | 15,00 € |
| | Anfahrtspauschale Metall | 15,00 € |
| | Anfahrtspauschale Haushaltsgroßgeräte | 15,00 € |
- (8) Für den ersten Umtausch, die erste Auslieferung und den ersten Einzug eines Abfall-großbehälters (Restabfall, Bioabfall, Altpapier) im Kalenderjahr, der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt oder nach § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der Hansestadt Herford in der zur Zeit geltenden Fassung zu dulden ist, wird eine Gebühr von 17,00 € erhoben.
- Für jeden weiteren Behälterumtausch, -auslieferung oder -einzug im laufenden Kalenderjahr wird eine Gebühr von 28,00 € erhoben.
- Diese Regelung gilt nicht
- bei erstmaliger Auslieferung eines Abfallgroßbehälters (Neuzugang) und
 - Behälterübernahme /-tausch bei Grundstückseigentümerwechsel.
- (9) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung der Hansestadt Herford in der zur Zeit geltenden Fassung wird eine Verwaltungsgebühr von 26,00 € erhoben.
- Wird ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, so wird eine Gebühr ent-sprechend der Regelung in § 9 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Herford erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks und / oder der Gewerbetreibende. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Außerdem haften die zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind der Hansestadt Herford vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Anzeige über die Rechtsänderung bei der Hansestadt Herford eingegangen ist.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Abfallentsorgungsgebühren gem. § 2 erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie kann mit anderen Angaben angefordert werden.

Artikel 2

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.12.2017 und die 4. Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 12.12.2017

Hansestadt Herford

(gez. Tim Kähler)

Bürgermeister

297

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011 vom 11.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Allgemeines

In Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz, werden die Worte „nicht unerheblich“ gestrichen.

In Absatz 2, 3. Absatz, wird hinter dem 2. Spiegelstrich das Wort „Stellen“ durch „Straßen“ ersetzt.

In Absatz 2, 4. Absatz, 4. Spiegelstrich, wird das Wort „Radwege“ gestrichen.

Absatz 3, vorletzter und letzter Spiegelstrich, wird um das Wort „fußläufige“ ergänzt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

In Absatz 1 nach § 1 Abs. 3, § 3 und § 4 werden die Worte „dieser Satzung“ eingefügt.

„Mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke“ wird gestrichen. In Absatz, Satz 2, wird 20,00 € durch 26,00 € ersetzt.

In Absatz 2, 2. Absatz, wird „analog“ durch „entsprechend“ ersetzt und die Worte „in der derzeit geltenden Fassung“ eingefügt.

In Absatz 4 werden nach den Worten „selbständige Gehwege“ die Worte „fußläufige Stichwege und fußläufige Verbindungswege“ eingefügt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 wird ergänzt um die Worte „dieser Satzung“.

Absatz 1 wird erweitert nach den Worten „der im Straßenverzeichnis mit Kennzahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Straßen“ um die Worte „sowie alle übrigen Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung“.

Die Worte „am Sonnabend jeder Woche, wenn der Sonnabend ein gesetzlicher Feiertag ist, am Vortage“, sowie „in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 11.00 Uhr“ werden gestrichen und durch die Worte „einmal wöchentlich“ ersetzt.

Im 2. Absatz wird das Wort „Abfallbeseitigungsbestimmungen“ ersetzt durch das Wort „Abfallentsorgungsbestimmungen“.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 1, 2. Absatz, wird im vorletzten Satz nach den Worten „zugewandten Fronten“ um die Worte „desselben Grundstücks“ ergänzt.

Im 3. Absatz werden die Worte „eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder“ gestrichen und nach den Worten „einen unselbständigen öffentlichen“ um das Wort „fußläufigen“ ergänzt.

Absatz 2, 2. Halbsatz, wird nach den Worten „die längsten“ um die Worte „angrenzenden und/oder“ ergänzt.

Abs. 4 Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Abs. 1- 3) jährlich:

1. für innerörtliche und überörtliche Straßen
mit überwiegend örtlichem Verkehr
 - 1.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung 1,25 €
 - 1.2 bei 2 x wöchentlicher Reinigung 2,75 €
 - 1.3 bei 4 x wöchentlicher Reinigung 5,10 €
 - 1.4 bei 7 x wöchentlicher Reinigung 9,07 €
 2. für Anliegerstraßen 2,07 €
 3. für Fußgängerstraßen
 - 3.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung 1,79 €
 - 3.2 bei 5 x wöchentlicher Reinigung 6,89 €
 - 3.3 bei 7 x wöchentlicher Reinigung 15,93 €
 4. Promenaden und Wälle
bei 1 x wöchentlicher Reinigung 1,69 €
 5. Zusätzlich werden für die Winterwartung
-unabhängig von der Reinigungshäufigkeit-
jährlich je Meter Berechnungseinheit:
 - 5.1 für die Straßen der Winterdienststufe I 1,30 €
 - 5.2 für die Straßen der Winterdienststufe II 1,25 €
- erhoben.

In Absatz 5 werden nach den Worten „wöchentlichen Reinigungen“ die Worte „in den einzelnen“ gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt.

Nach den Worten „§ 2 Abs. 1“ werden die Worte „dieser Satzung“ ergänzt.

§ 8

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

In Absatz 1 werden nach den Worten „Die Gebühr entsteht“ die Worte „zu Beginn eines Jahres“ und „Die Gebührenpflicht entsteht“ eingefügt.

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford vom 05.12.2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

Das Vorwort wird nach dem 3. Satz erweitert um folgenden Satz: „Für Stichstraßen und befahrbare Verbindungswege ist die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen, sofern im Verzeichnis nicht andere Regelungen getroffen wurden.“

Als übernächster Satz wird eingefügt: „Bei den Straßen mit dem Zusatz W1 bzw. W2 wird die Winterwartung durch die Stadt durchgeführt (W1 vorrangiger Winterdienst), W2 (nachrangiger Winterdienst). Bei Straßen mit dem Zusatz W0 sind die Anlieger für die Winterwartung verantwortlich.“

<u>Einstufung</u>	<u>Straße</u>	<u>Begrenzung</u>	
01 W0	In den Senften		
01 W0	Warsteiner Weg		
01 W0	Am Lutherhaus		
01 W1	Auf der Helle	Von Elverdisser Str. bis Hausnr. 5/6 einschließlich (OD)	
11 W1	Engerstraße	Von Diebrocker Str. bis Zum Grünen Wald (OD)	
01 W0	Im Strothe		
01 W0	Quedlinburger Str.	Straße zwischen Halberstädter Straße und Quedlinburger Straße	
11 W1	Salzufler Straße	Innerhalb OD (Berliner Str. bis Hausnr. 184 einschließlich)	
11 W1	Werler Straße	Von Elverdisser Str. bis Brandheidestraße	
01 W1	Werler Straße	Ab Brandheidestr. bis Ortsausgang	
11 W1	Werrestraße	Bis stadtauswärts links Weg zur Bodelschwingstr. (OD)	
11 W1	Vlothoer Straße	Bis linksseitig Berger Heide, rechtsseitig bis Hausnr. 88	
01 W1	Vlothoer Straße	Von linksseitig Berger Heide, rechtsseitig ab Hausnr. 88 bis Kreisel Bismarckstraße	
01 W1	Engerstraße	Von Brücke B 239 bis Im Papendiek	Entfällt
11 W1	Engerstraße	Von Im Papendiek bis Zum Grünen Wald	Entfällt
01 W0	Salzufler Straße	Außerhalb OD (von Einmündung Maschstr. Höhe Hausnr. 184 bis Stadtgrenze)	Entfällt
01 W0	Vilsendorfer Straße		Entfällt
21 W0	Wehmühlenstraße		Entfällt
11 W1	Werrestraße	Von Verbindungsweg Bodelschwinghstr. bis Stadtgrenze	Entfällt
01 W0	Credenstraße	Von Hausnr. 12-28 bzw. 15-27/29	
01 W0	Schrewestraße	Ca. 110 m lange Stichstraße	
41 W1	Schulwall		
01 W1	Hillewalser Straße		Entfällt
01 W1	Hinterm Busch		Entfällt

01 W2	Im Schiernholz		Entfällt
01 W2	Im Zuschlage		Entfällt
01 W2	Tilkerbrink		Entfällt
01 W2	Waldstraße		Entfällt
01 W1	Wüstener Weg	Stichstraße zu Hausnr. 47 (Waldrestaurant)	Entfällt
01 W1	Zuckerbrink		Entfällt

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 11.12.2017

Hansestadt Herford

(gez. Tim Kähler)
Bürgermeister

298

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 02.07.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.12.2005 vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S.602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 02.07.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert oder ergänzt:

In der gesamten Satzung wird „Stadt Herford“ durch „Hansestadt Herford“ ersetzt.

Im Inhaltsverzeichnis wird unter Teil VI die Überschrift zu § 25 in „Zwangsmittel“ geändert. „§ 26 Inkrafttreten“ wird im Anschluss hinzugefügt.

Ergänzt wird im Anschluss an das Inhaltsverzeichnis „Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form gilt gleichermaßen für die weibliche Form.“

1. Zu § 1

In Abs. 1 werden hinter „Die Hansestadt Herford betreibt“ die Worte „durch den Immobilien- und Abwasserbetrieb – Sparte Abwasser -“ eingefügt.

Der Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.“

2. Zu § 2

In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Regenüberlaufbecken, Retentionsbodenfilterbecken“ hinter dem Wort „Regenklärbecken“ eingefügt. Außerdem wird „Klärwerke“ in „Klärwerk“ und „Schlammbehandlungsanlagen“ in „Schlammbehandlungsanlage“ geändert.

In Abs. 3 Nr. 2 wird am Ende folgender Halbsatz eingefügt: „sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.“

In Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „namenlosen“ gestrichen, das Wort „Werrestraße“ durch „Bodelschwingstraße“ ersetzt.

Folgender Abs. 7 wird neu eingefügt: „Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.“

3. Zu § 5

In Abs. 1 wird die Ziffer „51“ durch „49“ ersetzt.

In Abs. 4 wird „51 a Abs. 2 Satz 1“ durch „49 Abs. 4“ ersetzt.

In Abs. 5 wird „51 a Abs. 4“ durch „44“ ersetzt. Hinter den Worten „in Gewerbegebieten anfällt und“ wird das Wort „nachweislich“ ergänzt.

Der Abs. 6 wird neu eingefügt: „Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn – Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbauasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.“

4. Zu § 9

In Abs. 1 wird hinter den Worten „zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.

In Abs. 4 werden die Worte „aber nicht, wenn auch der Regenwassermaßstab eingeführt wird“ gestrichen.

5. Zu § 10

Der Abs. 2 wird neu eingefügt: „Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.“

In Abs. 6 wird hinter „Grundwasser darf in“ das Wort „Regen“, hinter „Mischwasserkanäle“ das Wort „grundsätzlich“ und vor „Mischsystem“ werden die Worte „Regen- und“ ergänzt.

- Der Abs. 7 wird neu eingefügt: „Der Antrag für die temporäre Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Wasser ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:
- Bezeichnung und Lage des Grundstücks/ Bauvorhabens, von dem die Einleitung erfolgen soll
 - Voraussichtliche Einleitungsmenge pro Stunde
 - Voraussichtlicher Beginn und Dauer der Einleitung
 - Geplante Einleitungsstelle
 - Grundwasseranalyse mit Probenahmeprotokoll sowie Vor-Ort-Messungen“
- Außerdem wird der Abs. 8 neu eingefügt: „Einmalige Einleitungen (z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenabwasservorbehandlungsanlagen) bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Stadt.“
6. Zu § 11
- In Abs. 1 Nr. 5 werden hinter „nicht beeinträchtigt“ die Worte „oder verteuert“ eingefügt. Im Anschluss wird Nr. 6 neu eingefügt: „die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage nicht so beeinträchtigt werden, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.“
- In Abs. 2 erhält die Nr. 14 folgende Fassung: „Grundwasser (Wasser aus Grundwasserdrainagen und Grundwasserabsenkungen), Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpenanlagen (Ausnahmen siehe § 10 Abs. 4 und 5) und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser“
- In Abs. 2 wird die Nr. 19 neu eingefügt: „Medikamente und pharmazeutische Produkte.“
- In Abs. 6 Nr. 2 wird der Hinweis zu Grenzwerten in „Nr. 2, 3 und 8“ geändert.
- Der Abs. 12 wird neu eingefügt: „Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen und des Grundwassers ist auf privaten Grundstücken und öffentlichen Flächen das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich verboten. Es ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.“
7. Zu § 14
- Der Abs. 3 wird neu eingefügt: „Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz (2) für jedes der neu entstehenden Grundstücke.“
- Folgender Abs. 7 wird neu eingefügt: „Wird die öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen der Grundstückseigentümer beschädigt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchs und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.“
8. Zu § 15
- Der Abs. 1 wird neu gefasst: „Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 1986 – 30 –(Betrieb) und DIN 1986 – 100 (Bemessung) (Stand 12/2016)) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Auf Anforderung der Stadt können die Nachweise nach DIN 1986 -100 nachträglich auch für bestehende Anlagen gefordert werden.“
- In Abs. 3 wird der Halbsatz „sind Unterhaltungspflichten und Benutzungsrechte vertraglich zu regeln und öffentlich-rechtlich abzusichern.“ gestrichen und durch „sind die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abzusichern. Der Nachweis ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“
- Der Abs. 4 wird am Schluss durch den Satz „Die Rückstauenebene wird auf die Höhenlage des höher liegenden Schachtdeckels der Kanalarhaltung, an dem das Grundstück angeschlossen ist, zuzüglich eines Überstaumaßes von 50 cm festgelegt.“
- Der Abs. 6 wird gestrichen.
9. Zu §§ 16 und 17
- In den §§ 16 und 17 wird das Wort „Abwasserwerk“ gestrichen.
10. Zu § 18
- Der Abs. 4 wird neu eingefügt: „Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Eigentümer bzw. Nutzer der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.“
11. Zu § 19
- „§ 59“ wird jeweils durch „§ 58“ ersetzt.
- In Abs. 2 wird unter Buchstabe f) „Nachweise nach DIN 1986 – 100 (12/2016)“ ergänzt.
- Der Abs. 3 wird neu eingefügt: „Auf Anforderung der Stadt können die Nachweise (2) f nachträglich auch für bestehende Anlagen gefordert werden.“
12. Zu § 20
- In Abs. 1 wird der Satz „Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.“ gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: „Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.“

13. Zu § 23

In Abs. 1 werden hinter „Der Anschlussnehmer“ die Worte „und der Indirekteinleiter haben“ ergänzt, das Wort „hat“ wird gestrichen.

Der Abs. 2 wird neu eingefügt: „Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.“

Der Abs. 6 wird neu eingefügt: „Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlagen (z.B. bei

Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten);

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen

Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind.“

14. Zu § 24

In Abs. 1 Nr. 1 wird die Ziffer „2“ durch „3“ ersetzt.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“

15. Zu § 25

Der § 25 wird neu eingefügt:

„(1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach §55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.“

16. Zu § 26

Der bisherige § 25 wird zu § 26.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 02.07.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.12.2005“ vom 15.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 15.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

06. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Stadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.07.2013 vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW.2015, S.666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995,S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S.559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22 der Satzung der Hansestadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke vom 02.07.1990 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2017, hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Stadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert oder ergänzt:

In der gesamten Satzung wird „Stadt Herford“ durch „Hansestadt Herford“ ersetzt.

1. Zu § 1

In Abs. 1 lautet die Gesetzesangabe hinter „Abwasseranlagen i.S.d.“ „§ 4 Abs. 2 KAG NRW und § 54 LWG NRW“.

In Abs. 2 wird „§ 65 LWG“ durch „§ 2 Abs. 1 AbwAG NRW“ ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 3 wird „§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG“ durch „ § 1 AbwAG NRW“ ersetzt.

2. Zu § 2

In Abs. 1a wird der Satz „Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“ eingefügt.

In Abs. 3 wird das Wort „ordnungsgemäß“ jeweils durch „messrichtig“ ersetzt und die Worte „in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV)“ hinter den Worten „geeignete Messeinrichtung“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3c werden hinter den Worten „Der Antrag auf“ die Worte „Anerkennung von“ eingefügt.

In Abs. 4 werden die Worte „Herford - Abwasserwerk“ und der Satz „Vorhandene private Zähler, bei welchen die gesetzliche Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen bis Ablauf der gesetzlichen Eichfrist weiter benutzt werden.“ gestrichen.

In Abs. 5 wird als 2. Satz „Bei gewerblich genutzten Grundstücken erfolgt die Schätzung aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter“ und als letzter Satz „Bei Mitarbeitern von Gewerbebetrieben und Personen, die mit 2. Wohnsitz gemeldet sind, wird eine Verbrauchsmenge von 22,5 m³/Jahr je Bewohner bzw. Mitarbeiter zugrunde gelegt.“ eingefügt.

In Abs. 7 werden die Worte „des Abwasserwerkes“ durch „der Stadtwerke Herford“ ersetzt.

3. Zu § 3

Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Wird unverschmutztes Abwasser (Trinkwasser, Grundwasser) in das städtische Kanalnetz eingeleitet, wird eine verminderte Schmutzwassergebühr berechnet. Diese ergibt sich aus dem Kostenanteil innerhalb der Kanalisation plus dem verschmutzungsabhängigen Anteil bei der Abwasserbehandlung auf der Kläranlage. Beide Komponenten ergeben sich auf der Basis der

Berechnungsformel für Stark- und Leichtverschmutzer. Die Höhe der Gebühr und ihrer Anteile ist unter Ziffer 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.“

4. Zu § 5

In Abs.3 wird das Wort „Abwasserwerk“ gestrichen.

Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) Die verminderte Schmutzwassergebühr wird nur gewährt, wenn in den Proben ein CSB/BSB – Verhältnis < 2 eingehalten wird oder die CSB Werte unter 1.000 mg/l liegen.“

5. Zu § 6

Im 2. Satz wird hinter „so ist“ das Wort „auch“ eingefügt, die Worte „anstelle des Eigentümers“ werden gestrichen.

Als 5. Satz wird „Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.“ eingefügt.

Am Ende des § 6 wird der Absatz „Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht beginnt für den neuen Eigentümer bzw. Nutzer mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eigentums- bzw. Nutzungswechsels folgt.“ eingefügt.

6. Zu § 9

Der § 9 wird mit der Überschrift „Verwaltungshelfer“ neu eingefügt:

„Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

7. Zu § 10

Der ursprüngliche § 9 wird in § 10 geändert. Im Abs. 3 wird „das Abwasserwerk der Stadt Herford“ durch „den Immobilien- und Abwasserbetrieb, Sparte Abwasser.“

8. Zu § 12

Der ursprüngliche § 10 wird in § 11 geändert.

9. Zu § 13

Der ursprüngliche § 11 wird in § 12 geändert.

10. Zu § 14

Der ursprüngliche § 12 wird in § 13 geändert.

11. Zu Anlage 1

„Berechnungsformel für Starkverschmutzer/Leichtverschmutzer“ wird unter Punkt „3“ aufgeführt.

Dieser Punkt wird wie folgt ergänzt: „Spez. Gebühr unverschmutztes Abwasser GKanal + 0,231*GAbw.R. häusl.“

12. Zu Anlage 2

In der Tabelle wird die Überschrift „Wasserdurchlässige Flächen“ durch „Wasserundurchlässige Flächen“ ersetzt.

Hinter den Zentimeterangaben bei den Punkten „Extensive Dachbegrünungen“ wird jeweils „Aufbauhöhe“ ergänzt.

Hinter „mit Rasenfugen“ wird „≥ 2 cm“ ergänzt.

In der Spalte „Art der Fläche“ wird „Ökopflaster“ und in den Spalten „Abflussbeiwert“ und „Reduzierungsfaktor“ wird jeweils die Zahl „0,5“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung und für Abwasseruntersuchungen in der Stadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) vom 25.06.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.07.2013“ vom 15.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 15.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

300

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" und die Wiederinkraftsetzung des alten Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg"

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 2 - zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" und die Wiederinkraftsetzung des alten Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808).

3. Durch die Aufhebung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.55 „Benter Weg“ Änderung 1.00 die rechtskräftigen Festsetzungen für die Flurstücke 319, 420, 419, 400, 401 156, 157, 399, 398, 25, 23 und 318 teilweise, alle in der Gemarkung Herford, Flur 20 gelegen, aufgehoben.

Die Wiederinkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8.55 „Benter Weg“ erfolgt für die Flurstücke 419, 400, 401, 398, 156, 399, 25, 23, teilweise 319 und 318, alle in der Gemarkung Herford, Flur 20 gelegen.

4. Bestandteil des Beschlusses ist der Plan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.55 „Benter Weg“ Änderung 1.00 vom 09.10.2017 und die Wiederinkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8.55 „Benter Weg“ vom 01.06.2017, die fortgeschriebene Begründung vom 09.10.2017 und der fortgeschriebene Umweltbericht vom 10.10.2017.“

Die seit 2002 rechtskräftige Bebauungsplanänderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 „Benter Weg“ soll aufgehoben werden. Geplant war im Änderungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet. Die Erschließung sollte vom Bündler Fußweg erfolgen. Gründe für die Aufhebung sind im Wesentlichen technische Hindernisse beim Bau der Erschließungsanlagen und eine schlechte Anbindung des Baugebietes.

Mit der Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" erfolgt gleichzeitig die Wiederinkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" für die Flurstücke 419, 400, 401, 398, 156, 399, 25, 23, teilweise 319 und 318 alle der Gemarkung Herford in der Flur 20. Durch die Aufhebung entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Nach der Aufhebung erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung der vorderen Baureihe wieder nach dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 8.55 „Benter Weg“.

Die Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" und die Wiederinkraftsetzung des alten Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" wird mit Begründung, Umweltbericht und

Zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 4.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" und der Wiederinkraftsetzung des alten Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" vom 08.12.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Änderung 1.00 des Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" und die Wiederinkraftsetzung des alten Bebauungsplanes Nr. 8.55 "Benter Weg" in Kraft. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2017

gez. Tim Kähler,
Bürgermeister

301

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Herford im Jahre 2018 vom 12.12.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) wird für die Hansestadt Herford verordnet:

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 15. April, 14. Oktober, 09. Dezember und 30. Dezember 2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 12.12.2017

Hansestadt Herford

als örtliche Ordnungsbehörde

(gez. Tim Kähler)

Bürgermeister

302

Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Hansestadt Herford vom 14.12.2016 vom 14.12.2017

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016.

Artikel I

Die Wettbürosteuersatzung der Hansestadt Herford vom 14.12.2016 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann

die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 14.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

303

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach Wetteinsatz der Hansestadt Herford (Wettbürosteuersatzung nach Wetteinsatz der Hansestadt Herford) vom 14.12.2017

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016.

§ 1 Steuererhebung

Die Hansestadt Herford erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt der Einsatz des Wettenden beim Abschluss einer Pferde- und/oder Sportwette in solche Wetten vermittelnden oder veranstaltenden Einrichtungen, die im Gebiet der Hansestadt Herford befindlich sind und neben der Annahme von Wettscheinen -auch an Terminals o. ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).

(2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.

(2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Vermittlung oder Veranstaltung von Pferde- und/oder Sportwetten erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Wetteinsatz ist der für die Wette eingesetzte Betrag. Nicht zum Wetteinsatz zählen zusätzlich durch den Wettenden zu entrichtende Gebühren. Werden erzielte Gewinne für eine weitere Wette eingesetzt, so zählen auch diese Beträge zum Wetteinsatz.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für den Abschluss von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt 2 % des Wetteinsatzes.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Herford auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Hansestadt Herford die vorgenannten Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z. B. Betreiberwechsel), sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Hansestadt Herford innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

(5) Die Hansestadt Herford ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Erhebungszeitraum und Führen von Aufzeichnungen

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen Ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren.

(3) Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere der vereinbarte Einsatz für jede einzelne Wette ersichtlich sein.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Annahme des Wetteinsatzes. Die Steuer soll gemäß § 163 AO nicht erhoben werden, wenn dass der Wette zugrundeliegende Ereignis nicht wirksam stattgefunden hat, der Wetteinsatz dem Wettenden aus diesem Grund erstattet wurde und beides durch den Veranstalter bei Abgabe der Steuererklärung gemäß Abs. 2 oder Abs. 4 belegt wurde.

(2) Die Wettbürosteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Veranstalter hat bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats durch eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die Wetteinsätze im Erhebungszeitraum zu erklären. Auf Anforderung sind die geführten Aufzeichnungen gemäß § 7 für alle im Erklärungszeitraum abgegebenen Wetten beizufügen. Sofern eine solche Anforderung nicht ausgesprochen wurde oder die Aufzeichnungen der Steuererklärung aus sonstigen Gründen nicht beigefügt waren, kann die Hansestadt Herford auch nachträglich innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 7 Abs. 2 deren Vorlage verlangen. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuererklärung muss vom Veranstalter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Die Hansestadt Herford ist berechtigt, den Steuerklärungszeitraum gemäß Abs. 2 auf ein Kalendervierteljahr zu verlängern. Für die Abgabe der Steuererklärung gelten Abs. 1 – 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Steuerklärung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats abzugeben ist. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne der Abs. 2 oder 4 nicht abgibt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Hansestadt Herford die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Herford zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Herford Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Herford vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Hansestadt Herford unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Absatz 2 (Führen von Aufzeichnungen)
- d) § 8 Absätze 2 und 4 (Abgabe der Steuererklärung, Vorlage von Nachweisen)
- e) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- f) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung nach Wetteinsatz vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 14.12.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

304

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Wegeteilfläche aus der Gemarkung Ahle, Flur 1, Flurstück 342/203

Der Verkehrsausschuss der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

eine unbefestigte Wegeteilfläche nördlich der Osnabrücker Straße in einer Gesamtlänge von rd. 240 m aus der Gemarkung Ahle, Flur 1, Flurstück 342/203,

durchzuführen.

Diese Wegeteilfläche soll zur naturnahen Verlegung des Bruchbaches verwendet und gegen einen ca. 200 m westlich davon gelegenen Grundstücksstreifen getauscht werden.

Ein Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Verfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt der Lageplan bei der Stadtverwaltung in Bünde, Rathaus, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde (Bauverwaltung, Zim. 235), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

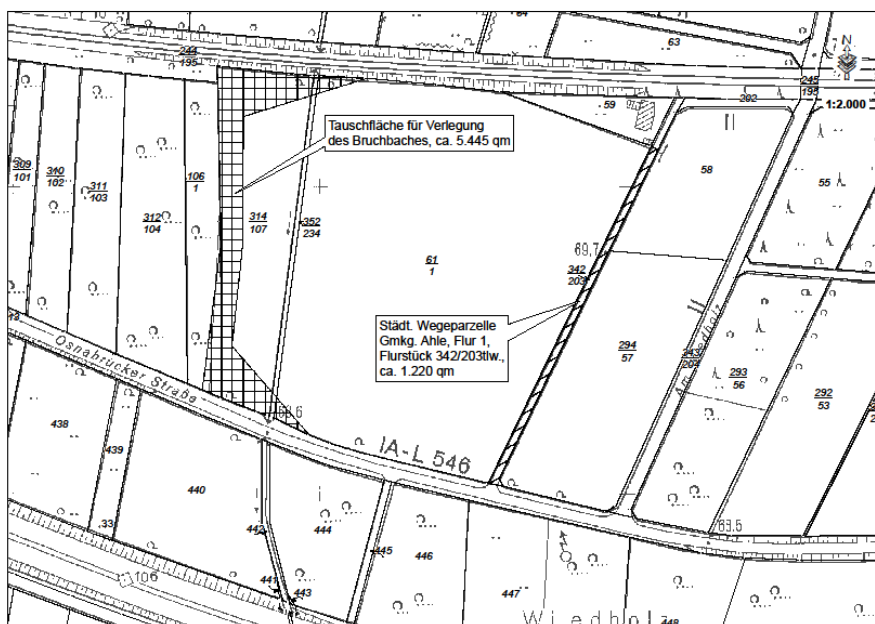
Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Bürgermeister der Stadt Bünde, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 13 u. 15, 32257 Bünde, Zimmer 235, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 13. Dezember 2017

Stadt Bünde
Der Bürgermeister
In Vertretung

(gez. Dr. Siepenkothen)
Techn. Beigeordneter

Lageplan ohne Maßstab



Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Bünde - AöR

305

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde vom 18.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der § 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl I S. 3562) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2011 (GV. NRW. 2015 S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen – in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 und § 4 der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Bünde vom 15. Dezember 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1998 - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) erheben das Marktstandgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr von den Personen, die Waren auf dem Wochenmarkt feilbieten. Es beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der anzurechnenden Fläche 0,30 EUR, mindestens aber 3,00 EUR je Tag.

§ 2

Wegen besonderer Umstände (ungünstige Witterung, nachweislich schlechte Geschäfte) können die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) aus Billigkeitsgründen auf Antrag eine Ermäßigung der Tarifsätze bewilligen.

§ 3

Die anzurechnende Fläche ergibt sich aus der auf dem Wochenmarkt belegten Fläche, unabhängig von der Nutzung als Verkaufsfläche, Nebenfläche oder Fläche für Personal.

§ 4

(1) Inhaber von Dauerstandplätzen zahlen eine durchschnittliche pauschalisierte Gebühr, gerechnet auf 48 Wochen. Diese wird vierteljährlich zum Ende eines Quartals an folgenden Terminen fällig:

- 15.03. (für das erste Quartal)
- 15.06. (für das zweite Quartal)
- 15.09. (für das dritte Quartal)
- 15.12. (für das vierte Quartal)

Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Gebühr am unmittelbar darauf folgenden Werktag fällig.

- (2) Inhaber von Tagesplätzen dürfen einen Standplatz dann belegen, wenn sie die Gebühr entrichtet haben und ein Standplatz zugewiesen wurde.
- (3) Die Entrichtung der Gebühr hat in allen Fällen unbar zu erfolgen.

§ 5

- (1) Neben den Gebühren nach § 1 sind auch evtl. anfallende Nebenkosten – grds. nach Zählereinrichtungen bzw. Aufwand (z.B. Stromversorgung, Reinigung) - zu entrichten.
- (2) Die Nebenkosten können auch pauschaliert erhoben werden.

§ 6

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde vom 17. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24. Januar 2007, außer Kraft.

(gez. Koch)

Verwaltungsratsvorsitzender

(gez. Kirchhoff)

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde vom 20.12.2017 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter [www. www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen](http://www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 18.12.2017

gez. Speckmann
Vorstand

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 03.01.2018 und der 17.01.2018.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.